

Globalversicherung für die familienfremden Arbeitnehmenden

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Anbieter

Anbieter der Globalversicherung sind: Der auf der Anschlussvereinbarung aufgeführte kantonale Bauernverband oder die von diesem beauftragte Organisation, der Schweizerische Bauernverband, Geschäftsbereich Versicherungen (SBV Versicherungen) und die Pensionskassenstiftung der schweizerischen Landwirtschaft (PKSL), nachstehend Anbieter genannt.

Zweck der Globalversicherung

In der Globalversicherung versichert die/der Arbeitgebende sein familienfremdes Personal für Unfall, Krankenpflege und Mutterschaft, Krankentaggeld, Todesfall, Invalidität und Alter. Sie enthält folgende Versicherungsabteilungen:

- Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Krankentaggeld (KVG)
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und Zusatzversicherung AGRI-spezial (VVG)
- Pensionskasse gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Versichert sind nur diejenigen Versicherungsabteilungen, welche gemäss den Angaben in der Anschlussvereinbarung abgeschlossen wurden.

Beginn und Dauer der Versicherung

Der Antrag zum Beitritt zur Globalversicherung erfolgt durch Einreichen der Anschlussvereinbarung an den auf der Anschlussvereinbarung aufgeführten kantonalen Bauernverband oder an die von diesem beauftragte Organisation. Der Beitritt ist jederzeit auf den ersten eines Monats möglich. Die in der Anschlussvereinbarung gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Werden bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so können die Anbieter innert vier Wochen, seit sie von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis haben, vom Vertrag zurück treten.

Für die Arbeitnehmenden beginnt der Versicherungsschutz, bei Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber ab Versicherungsbeginn der Globalversicherung. Eine Ausnahme bildet die Deckung für die Krankenpflege gemäss KVG und der Zusatzversicherung AGRI-spezial; für diese ist eine separate Anmeldung erforderlich.

Der Vertrag ist für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ausschluss

Die Anbieter können einen Arbeitgeber aus der Globalversicherung ausschliessen, wenn dieser

- seiner Prämienzahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt;
- sich trotz Mahnung weigert, die Lohnsummen seiner Arbeitnehmenden zu melden;
- andere Obliegenheiten schwer verletzt;
- Versicherungsleistungen in betrügerischer Absicht geltend macht.

Bedingungen der einzelnen Versicherungsabteilungen

a) Unfallversicherung gemäss UVG

Versichert ist: Das gesamte dem UVG unterstellte Personal.

Leistungen: Pflegeleistungen und Kostenvergütungen bei Unfall: Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung, Hilfsmittel, Sachschäden, Reise-, Transport- und Rettungskosten, Leichentransport und Bestattungskosten gemäss den Bedingungen des UVG.

Geldleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes:

- Unfalltaggeld 80 % ab dem 3. Tag
 - Hinterlassenenrenten bei Unfall, aufgeteilt in:
 - Witwen-, Witwerrente 40 %
 - Halbwaisenrente 15 %
 - Vollwaisenrente 25 %
- Alle Hinterlassenenrenten zusammen max. 70 %

Der maximal versicherbare Verdienst beträgt CHF 126'000.--¹.

¹ Stand 1.1.2008, verändert sich nach den Beschlüssen des Bundesrates

Der genaue Leistungsumfang richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und dem Rahmenversicherungsvertrag zwischen SBV Versicherungen mit der Krankenkasse Concordia und der Krankenkasse Agrisano. Im Kanton SG besteht der Rahmenversicherungsvertrag zwischen dem St. Gallischen Bauernverband und der Unfallversicherung Solida.

Versicherer der Leistungen ist in den Kantonen AG, BE, FR, LU, NW, OW, UR, SO, SZ, ZG die Krankenkasse Concordia, in den Kantonen AI, AR, BL, BS, GL, JU, NE, SH, TG, TI, VS, ZH die Krankenkasse Agrisano und im Kanton SG die Unfallversicherung Solida. Zwischen den vorerwähnten Versicherern bestehen Rahmenversicherungsverträge gemäss UVG mit SBV Versicherungen; im Kanton SG mit dem St. Gallischen Bauernverband.

b) Krankentaggeld (KVG)

Versichert ist: Das gesamte dem UVG unterstellte Personal.

Leistungen: Krankentaggeld von 80 % des AHV-Lohnes. Das Krankentaggeld wird während längstens 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen ausgerichtet. Die vereinbarte Wartezeit wird auf die Bezugsdauer angerechnet. Das Taggeld wird gemäss dem bestehenden Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50 % besteht kein Anspruch.

Mutterschaftsgeld von 80 % des AHV-Lohnes für maximal 16 Wochen. Die vereinbarte Wartezeit wird auf die Bezugsdauer angerechnet. Das Taggeld wird mit den Leistungen des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung koordiniert, so dass keine Überversicherung entsteht.

Wartezeit: Der Leistungsanspruch beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Für die Berechnung der Erfüllung der Wartezeit werden zusammenhängende Zeitperioden, in denen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 8 Tagen innerhalb der letzten 365 Tage bestand, angerechnet.

Missbrauch: Nicht versichert sind Personen, die das Arbeitsverhältnis deswegen eingehen, um in den Genuss der Krankentaggeldversicherung zu kommen.

Der genaue Leistungsumfang und die genauen Leistungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen, des zwischen SBV Versicherungen und der Krankenkasse Agrisano bestehenden Kollektiv-Krankenpflege- und Krankentaggeldvertrages (Globalversicherung) sowie dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Versicherer ist die Krankenkasse Agrisano.

c) Obligatorische Krankenpflege (KVG) und AGRI-spezial (VVG)

Versichert sind: Arbeitnehmende, die mit der vorgedruckten Anmeldekarte individuell und rechtzeitig angemeldet werden.

Leistungen: Obligatorische Krankenpflege (Arzt, Arznei, Spital allg. Abt.) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und den Bedingungen des Kollektiv-Krankenpflege- und Krankentaggeldvertrages (Globalversicherung) zwischen der Krankenkasse AGRISANO und dem SBV Versicherungen. Das Unfallrisiko ist solange ausgeschlossen, als eine Unfalldeckung für Nichtberufsunfälle gemäss UVG besteht.

Zusatzversicherung AGRI-spezial gemäss den Bedingungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und des Kollektiv-Krankenpflege- und Krankentaggeldvertrages (Globalversicherung) zwischen der Krankenkasse AGRISANO und dem SBV Versicherungen. Das Unfallrisiko ist ausgeschlossen.

Versicherer ist die Krankenkasse Agrisano

Mitversicherung der nichterwerbstätigen Familienangehörigen im Ausland: Ausländische Arbeitnehmende, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die Mitversicherung der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen im Herkunfts-/Heimatland verantwortlich sind, können diese über die Globalversicherung versichern.

d) Pensionskasse gemäss BVG

Versichert ist: Das gesamte dem BVG unterstellte Personal.

Versicherungspläne: (Pro Betrieb kann nur ein Plan gewählt werden.)

- A Minimallösung gemäss BVG
- B Ausgebauter Risikoschutz für Tod und Invalidität
- C Ausgebauter Risikoschutz für Invalidität
- D Ausgebaute Altersvorsorge

Leistungen:

- Altersrente Frauen 64, Männer 65 (Alterskapital sofern rechtzeitig beantragt)
- Witwen-, Witwer und Waisenrente
- Invaliden- und Invalidenkinderrente
- Freizügigkeitsleistung bei Austritt aus dem Betrieb

Der genaue Leistungsumfang richtet sich nach dem BVG und dem BVG-Vorsorge-Reglement der PKSL.

Versicherer ist die Pensionskassenstiftung der schweizerischen Landwirtschaft (PKSL).

Prämien und Tarife

Die Prämien werden von den Anbietern jährlich festgelegt. Sie werden den Arbeitgebern spätestens zu Beginn jedes Versicherungsjahres schriftlich mitgeteilt.

Administrative Bedingungen

An- und Abmeldung der Arbeitnehmenden / Information der Arbeitnehmenden

Unfallversicherung gemäss UVG und Krankentaggeld

Versichert ist das gesamte familienfremde Personal ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Es werden keine individuellen An- und Abmeldungen vorgenommen.

Krankenpflege und AGRI-spezial

Jede zu versichernde Person muss spätestens 14 Tage nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mit der Anmeldekarte, beim in der Anschlussvereinbarung aufgeführten kantonalen Bauernverband oder der von diesem beauftragten Organisation, angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung später, besteht kein Anspruch auf Versicherung innerhalb der Globalversicherung.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss dem in der Anschlussvereinbarung aufgeführten kantonalen Bauernverband oder der von diesem beauftragten Organisation die Abmeldekarte eingereicht werden. Bei Verbleib in der Schweiz, tritt die/der Arbeitnehmende automatisch in die Einzelversicherung der Krankenkasse Agrisano über. Verlässt die/der Arbeitnehmende die Schweiz, endet die Versicherung mit Datum der Ausreise.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen (z.B. Kurzaufenthalter) kann die An- und Abmeldung mit der gleichen Karte erfolgen.

Informationspflicht der/des Arbeitgebenden über die Weiterführung der Krankenpflegeversicherung

Die/der Arbeitgebende ist verpflichtet, die/den Arbeitnehmenden bei Dienstaustritt über das Recht der Weiterführung der Krankenversicherung zu informieren. Zu diesem Zweck erhält sie/er vom in der Anschlussvereinbarung aufgeführten kantonalen Bauernverband oder der von diesem beauftragten Organisation ein Informationsblatt, das der/dem Arbeitnehmenden ausgehändigt werden muss.

Pensionskasse gemäss BVG

Versichert sind alle familienfremden Arbeitnehmenden, welche ein

- Anstellungsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen sind oder dieses länger als 3 Monate dauert und deren
- AHV-Lohn über CHF 1'657.50² pro Monat beträgt.

Die Versicherung beginnt aber frühestens am 1. Januar des Jahres, in dem die/der Arbeitnehmende sein 18. Altersjahr vollendet. Bis zum 1. Januar, in dem die/der Arbeitnehmende das 25. Altersjahr vollendet, sind nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Danach beginnt das Alterssparen.

Arbeitnehmende, deren Arbeitsverhältnis endet, sind der PKSL möglichst frühzeitig zu melden, damit die Freizügigkeitsleistung rechtzeitig ausgerichtet werden kann. Anmeldungen sind immer dann vorzunehmen, wenn die/der beitretende Arbeitnehmende über eine Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) einer früheren Pensionskasse verfügt. Zur An- oder Abmeldung sind die Formulare zu verwenden, die der in der Anschlussvereinbarung aufgeführte kantonale Bauernverband oder die von diesem beauftragte Organisation zur Verfügung stellt.

Sonderregelung bei juristischen Personen (AG, GmbH, etc.): Beziehen die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder ihre mitarbeitenden Familienangehörigen einen Lohn aus der Unternehmung, so unterstehen diese dem BVG-Obligatorium gemäss den vorstehenden Kriterien. Im Gegensatz zu den familienfremden Arbeitnehmenden sind sie aber verpflichtet die zu versichernde Lohnhöhe zu Beginn jedes Jahres der PKSL zu melden.

Prämieninkasso / Rechnungsstellung

Datenlieferung durch die AHV-Ausgleichskasse

Die/der Arbeitgebende ermächtigt die zuständige AHV-Ausgleichskasse, den Anbietern der Globalversicherung alle notwendigen Daten zu liefern, die für die Durchführung der Globalversicherung erforderlich sind. Sie/er enthebt die AHV-Ausgleichskasse ausdrücklich von der Schweigepflicht gegenüber den Anbietern der Globalversicherung.

Die/der Arbeitgebende verpflichtet sich, das Meldeformular der Löhne der nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden rechtzeitig an den in der Anschlussvereinbarung aufgeführten kantonalen Bauernverband oder der von diesem beauftragten Organisation zurück zu senden und auf Aufforderung der Anbieter auch die Löhne der AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden zu melden.

Unfallversicherung gemäss UVG und Krankentaggeld

Das Prämieninkasso wird vom SBV Versicherungen aufgrund der definitiven AHV-Lohndeclaration und dem Formular zur Meldung der nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden durchgeführt. Bei der Krankentaggeldversicherung werden Redukti-

² Stand 1.1.2008, verändert sich nach den Beschlüssen des Bundesrates

onen des AHV-Lohnes nicht berücksichtigt, die dadurch entstehen, dass die/der Arbeitnehmende Lohnersatzleistungen bezogen hat (Kranken-, Unfalltaggeld), die nicht der AHV-Beitragspflicht unterstehen.

Das Prämieninkasso erfolgt nachschüssig für das ganze Jahr einmal, zu Beginn des dem Versicherungsjahres folgenden Jahres, sobald der SBV Versicherungen im Besitze der vorerwähnten Lohnmeldungen ist.

Zuschlag für verspätete Zahlung: SBV Versicherungen bevorschusst die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Bei Prämieninkasso ab dem 1. Oktober des dem Versicherungsjahres folgenden Jahres wird ein Zuschlag für verspätete Zahlung erhoben. Der Zinssatz entspricht demjenigen, den die Aargauer Kantonalbank zu diesem Zeitpunkt für erste Hypotheken erhebt.

Der SBV Versicherungen ist für das Mahn- und Betreuungswesen zuständig.

Krankenpflege und AGRI-spezial

Das Prämieninkasso erfolgt durch SBV Versicherungen monatlich beim Arbeitgeber. Dieser verpflichtet sich, die Rechnung zu begleichen.

SBV Versicherungen ist für das Mahn- und Betreuungswesen zuständig.

Pensionskasse

Das Prämieninkasso wird von der PKSL aufgrund der definitiven AHV-Lohndeclaration, die ihr die kantonale AHV-Ausgleichskasse zustellt, durchgeführt. Das Prämieninkasso erfolgt nachschüssig für das ganze Jahr einmal, zu Beginn des dem Versicherungsjahres folgenden Jahres, sobald die Pensionskassenstiftung der schweizerischen Landwirtschaft im Besitze der Lohnmeldungen ist.

Zuschlag für nachschüssige Zahlung: Die PKSL bevorschusst die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Beim Prämieninkasso wird deshalb ab Beginn des Versicherungsjahres ein Zuschlag für nachschüssige Zahlung (Zins) erhoben. Der Zinssatz für die nachschüssige Zahlung liegt im Maximum ein Prozent über dem für die Rechnungsperiode geltenden BVG-Mindestzins.

Die PKSL ist für das Mahn- und Betreuungswesen zuständig.

Meldung von Schadenfällen

Der in der Police aufgeführte kantonale Bauernverband oder die von diesem beauftragte Organisation, informiert die Arbeitgeber über das Meldeverfahren bei einem Schadenfall und den Ablauf der Schadenregulierung.

Die/der Arbeitgebende muss den Eintritt eines Unfalles oder einer Krankheit der zuständigen Stelle innerhalb von 10 Tagen melden.

In der Pensionskasse sind Arbeitsunfähigkeiten, die länger als 3 Monate dauern, sowie Invaliditäts- und Todesfälle unverzüglich nach deren Eintritt an die zuständige Stelle zu melden.

Die/der Arbeitgebende und die versicherte Person sind verpflichtet, sämtliche für die Schadenregulierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die versicherte Person hat alles zu tun, was die Genesung fördert und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Insbesondere hat sie den Anordnungen von Medizinalpersonen Folge zu leisten.

Die versicherte Person erteilt dem zuständigen Versicherer Auskunft über sämtliche Leistungen von Dritten. Sie entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen gegenüber dem zuständigen Versicherer von der Schweigepflicht.

Gültigkeit

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2008. Sie ersetzen alle bisherigen Bedingungen, insbesondere diejenige, bei der die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft als Anbieter aufgeführt wird. Die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft hat per 1. Januar 2005 alle Rechte und Pflichten aus der Globalversicherung dem SBV Versicherungen übertragen.

Für die Anbieter der Globalversicherung

SBV Versicherungen
Pensionskassenstiftung der schweizerischen Landwirtschaft
Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG 1

Fritz Schober

Christian Kohli